OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351292/4/GS/CJ

Datum:
Linz, 27. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der M L, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20.10.2022 GZ: BHROSO-2022-668318/10-de, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.10.2022, GZ: BHROSO-2022-668318/10-de, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 19.07.2022, wie folgt entschieden:

„SPRUCH

I. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erkennt Ihnen ab 21.09.2022 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zu.

II. Sie haben ab 21.09.2022 im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel Ihre Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen:

a. 20% Ihrer Nettopensionen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge),
b. Ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
c. 10% des Pflegegeldes der Stufe 3.

Rechtsgrundlagen:
- §§ 6, 7, 8, 9, 15, 17, 23, 25 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF
- §§ 4 und 5 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF
- §§ 330a und 707a Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG, BGBI. 189/1955, in der Fassung BGBI. I Nr. 125/2017
- §§ 56, 58 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Hinweise:
- Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen gemäß Spruchpunkt I. wird im Bezirksalten- und Pflegeheim x erbracht.
- Die durch Ihr Einkommen und Ihr Pflegegeld nicht gedeckten Kosten werden vom zuständigen Träger sozialer Hilfe übernommen.
- Sie haben zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, von der von den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 201/1996, betroffenen Pension eine Vorschusszahlung in der Höhe von 80 % der aktuellen Pension zu leisten.
- Die gemäß Spruchpunkt II. einzusetzenden eigenen Mittel aus dem Einkommen sowie die anfallenden Kosten sind aus dem beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich.
- Gemäß § 28 Oö. SHG haben Sie bzw. Ihre gesetzliche Vertretung jede Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach anzuzeigen.
  Wenn Sie bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter diese Anzeigepflicht verletzen oder wenn Ihnen die Leistung wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, so haben Sie diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfeverband als Kostenträger die jährliche Arbeitnehmerveranlagung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt durchführt. Der Sozialhilfeverband erhält als Kostenträger der Heimgebühren 80% der Abgabengutschrift und 20% verbleiben dem Heimbewohner."

I.2. In der mit Schriftsatz vom 16.11.2022 dagegen eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf seit 01.06.2022 im Alten- und Pflegeheim x auf Kurzzeitpflege, die eigentlich mit 10.06.2022 wieder zu Ende gegangen wäre, sei. Aufgrund der Tatsache, dass sich ihr Gesundheitszustand derart verschlechtert habe, wäre die Kurzzeitpflege verlängert worden. Als jedoch keine Besserung eingetreten sei, habe die Bf am 27.07.2022 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt. Im genannten Bescheid wäre der Bf mit 21.09.2022 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zugesprochen worden. Begründet worden wäre dies damit, dass sie an diesem Tage Kenntnis vom Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt erhalten habe, dass der Bf ab 01.08.2022 aufgrund ihres Gesundheitszustandes ein Pflegegeld in der Höhe der Stufe 5 zugesprochen worden wäre. Da der SHV x grundsätzlich Personen unter 90 Jahren nur ab Pflegestufe 4 in ein Heim aufnehme, wäre eben laut den Angaben eine Aufnahme ohne dem entsprechenden Pflegegeldbescheid nicht möglich gewesen. Da mit Bescheid vom 16.09.2022 das Pflegegeld ab 01.08.2022 in der Höhe der Pflegegeldstufe 5 zuerkannt worden wäre, wird die bescheidmäßige Zuerkennung der Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen ab diesem Zeitpunkt beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 07.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Im Vorlageschreiben ist angemerkt, dass die Beschwerde vom Sohn der Bf am 16.11.2022, 22:06 Uhr, bei der belangten Behörde eingebracht wurde. Im Zuge der Prüfung ist aufgefallen, dass die Unterschrift auf der Beschwerde wesentlich von der Unterschrift auf der Empfangsbestätigung vom 20.10. abweicht. Festgehalten wurde weiters, dass eine Unterschrift offensichtlich in dieses Dokument hineinkopiert wurde.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Verbesserung der Beschwerde. Mit Schreiben vom 29.12.2022, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 02.01.2023, wurde von der Bf eine eigenhändig unterschriebene Beschwerde übermittelt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der

Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und im Verfahren nur Rechtsfragen zu klären sind.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf hat mit Antrag vom 19.07.2022 die Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen beantragt.

Die Bf wurde mit 01.06.2022 zur Kurzzeitpflege im Bezirksaltenheim x aufgenommen.

Der Bf wurde mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich, vom 21.09.2021 ab 01.09.2021 Pflegegeld in der Höhe der Stufe 3 zuerkannt.

Mit Schreiben vom 18.05.2022 teilte die Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich, der Bf mit, dass eine Wiederbegutachtung ergeben hat, dass weiterhin Pflegebedürftigkeit in unverändertem Ausmaß vorliegt.

Ein neuerlicher Antrag auf Pflegegelderhöhung wurde bei der PVA am 15.09.2022 abschließend begutachtet. Der Sozialhilfeverband x erfuhr aus einer Abfrage im Pflegegeld-Informationssystem am 21.09.2022, dass der Bf Pflegegeldstufe 5 zugesprochen wurde.

Der Bescheid über die Feststellung des Pflegegelds in Höhe der Pflegegeldstufe 5 wurde von der Bf erst nach Aufforderung am 24.11.2022 vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 134/2021, lauten:

„§ 6
Persönliche Voraussetzungen

(1) Soziale Hilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. a) sich tatsächlich im Land Oberösterreich aufhalten und
   b) ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, es sei denn diese Person ist lediglich auf Grund eines Touristensichtvermerkes oder einer entsprechenden Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht eingereist;
2. von einer sozialen Notlage (§ 7) bedroht werden, sich in einer sozialen Notlage befinden oder eine solche noch nicht dauerhaft überwunden haben; und
3. bereit sind, sich um die Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 8).

(2) Soziale Hilfe kann auch Hilfebedürftigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt, insbesondere wenn über die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes noch nicht rechtskräftig entschieden ist oder ihre Abschiebung aufgeschoben wurde, sowie den anderen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ausgeschlossenen Personen auf der Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

(3) Ist die hilfebedürftige Person Asylwerber, kann soziale Hilfe nur auf der Grundlage des Privatrechtes und nur soweit geleistet werden, als eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann soziale Hilfe gemäß §§ 18 und 19 unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen nur an österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde geleistet werden, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen sozialer Hilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

§ 15
Hilfe in stationären Einrichtungen

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 17
Hilfe zur Pflege

(1) Die Hilfe zur Pflege umfaßt alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe, Sachleistungen und Hilfe in stationären Einrichtungen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der Betreuung und Hilfe bedürfen.

(2) Als Hilfen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:
1. Maßnahmen der aktivierenden Betreuung und Hilfe gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a bis g;
2. Hilfe in stationären Einrichtungen;
3. Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke.

(3) Bei der Leistung von Hilfe zur Pflege ist die Individualität und Integrität des Menschen, das Recht auf Selbstbestimmung, die Förderung individueller Fähigkeiten und der Ausgleich nicht behebbarer Beeinträchtigungen sowie die Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, religiöser, familiärer und sozialer Bedürfnisse zu beachten.

(4) Hilfe zur Pflege umfaßt auch die geeignete Beratung, Schulung und sonstige Unterstützung Angehöriger oder anderer Personen, die an der Betreuung und Hilfe der hilfebedürftigen Person mitwirken (Pflegepersonen) oder dadurch zur Mitwirkung angeregt werden können. In sozialen Härtefällen können auch Maßnahmen zur Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen getroffen werden.

(5) Sofern
1. eine hilfesuchende Person vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,
2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,

besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch.

§ 63
Stationäre Einrichtungen (Heime)

(1) Hilfe durch Unterbringung in stationären Einrichtungen (Heimen) darf nur geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 bis 7 erfüllt sind.

(2) Heime im Sinn des Abs. 1 sind stationäre Einrichtungen, in denen Personen vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit Unterkunft, Verpflegung und die erforderliche Betreuung und Hilfe erhalten (Alten- und Pflegeheime).

(3) In Heimen sind bei Bedarf Möglichkeiten für die Vernetzung und Koordinierung Sozialer Dienste zu schaffen.

(4) In Heimen sind nach Maßgabe des örtlichen und regionalen Bedarfs und der Platzkapazität Kurzzeitpflegeplätze sowie teilstationäre Dienste einzurichten.

(5) Heime müssen hinsichtlich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und technischen Ausstattung den sozialen, pflegerischen, hygienischen und sicherheitsmäßigen Anforderungen entsprechen und ihrer jeweiligen sozialen Zweckwidmung gemäß geeignet sein, eine fachgerechte Sozialhilfe zu gewähren.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die an Heime gestellten Anforderungen zu erlassen. Sie hat dabei insbesondere Regelungen zu treffen hinsichtlich:
1. der örtlichen Lage,
2. der baulichen Gestaltung,
3. der Größe, Einrichtung und Austattung der Gebäude und Räumlichkeiten,
4. der organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
5. der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen einschließlich der Ausbildung für Heim- und Pflegedienstleiter,
6. der ärztlichen Versorgung,
7. des Heimbetriebes.

(7) Für die Inanspruchnahme von Heimen sind vom Rechtsträger kostendeckende Entgelte festzusetzen. Die Landesregierung hat nach Bedarf durch Verordnung Näheres über
1. die bei der Kalkulation kostendeckender Entgelte zu berücksichtigenden Kostenfaktoren,
2. die zu Vergleichszwecken auf einheitlichen Begriffsbestimmungen beruhenden Kalkulationsgrundlagen und
3. die zu führenden Aufzeichnungen und deren Auswertungen zu erlassen. Die auf Grund der Aufzeichnungen und Auswertungen nach Z 3 resultierenden Daten sind der Landesregierung über Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die Landesregierung kann die sich daraus ergebenden allgemeinen Schlussfolgerungen veröffentlichen.“

III.2. In der Beschwerde wird eingewendet, dass der Bf mit Bescheid vom 16.09.2022 das Pflegegeld ab 01.08.2022 in der Höhe der Pflegegeldstufe 5 zuerkannt wurde. Aus diesem Grund wird die bescheidmäßige Zuerkennung der Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen auch ab diesem Zeitpunkt beantragt.

Gemäß § 17 Abs. 5 Z 3 Oö. SHG 1998 besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronische Kranke, wenn die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt. Der Sozialhilfeverband x erfuhr erst aufgrund einer Abfrage im Pflegeinformationssystem am 21.09.2022 davon, dass der Bf Pflegegeldstufe 5 (rückwirkend mit 01.08.2022) zugesprochen wurde. Umgehend wurde der Bf am 21.09.2022 die Hilfeleistung durch den Sozialhilfeverband zugesichert. Die erforderliche Zusicherung (E-Mail an das Bezirksalten- und Pflegeheim vom 21.09.2022) der Hilfeleistung durch den Sozialhilfeverband x als Träger des Bezirksalten- und Pflegeheimes x (§ 17 Abs. 5 Z 3) konnte somit erst am 21.09.2022 – ab Kenntnis der Zuerkennung der Pflegegeldstufe 5 – erteilt

werden. Ob tatsächlich eine Erhöhung der Pflegegeldstufe erreicht wird, war vor diesem Zeitpunkt nicht absehbar. Darüber hinaus wird bemerkt, dass noch im Mai 2022 im Rahmen einer Wiederbegutachtung festgestellt worden war, dass bei der Bf weiterhin Pflegebedürftigkeit in unverändertem Ausmaß der Pflegegeldstufe 3 vorliegt.

§ 3a Abs. 6 Pflegefondsgesetz bestimmt, das eine Aufnahme möglichst erst bei Vorliegen der Pflegegeldstufe 4 zu erfolgen hat.

Außerdem war für die Zusicherung des Sozialhilfeverbandes x weiters Voraussetzung, dass eine Dauerpflege in diesem Heim durch ausreichend Personal tatsächlich sichergestellt werden kann.

Da die Zusicherung des Dauerpflegeplatzes durch den Sozialhilfeverband x erst nach Bekanntwerden der Voraussetzungen durch Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufe 5 am 21.09.2022 möglich war, hat die belangte Behörde die Hilfe ab diesem Zeitpunkt zu Recht zuerkannt. Angemerkt wird, dass der Bescheid über die Feststellung des Pflegebedarfes der Pflegegeldstufe 4 von der Bf erst nach konkreter Aufforderung am 24.11.2022 vorgelegt wurde.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger